

| § 3 Beteiligungsrechte und –pflichten<br>(Drucksache 1354/22)  | § 3 Beteiligungsrechte und –pflichten   | Anmerkungen/ Begründung  |
|--|---|--|
| <p>(5) Ein durch das Schülerparlament zu benennendes Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall, das jeweils das 16te Lebensjahr vollendet hat, ist sachkundiger Bürger des für Bildung und Kultur zuständigen Ausschusses. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.</p> | <p>(5) Ein durch das Schülerparlament zu benennendes Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall, <del>das jeweils das 16te Lebensjahr vollendet hat</del>, ist sachkundiger Bürger des für Bildung und Kultur zuständigen Ausschusses. <del>Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.</del><br/>Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Schülerparlamentes, durch Beschluss des Stadtrates.</p> | <p>Änderung entsprechend Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes.</p> |